

Rathaus der Stadt Linden

Die Auflagen der „Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung“ des Land Hessen sind zu beachten. Die Stadt Linden legt zusätzlich folgende Auflagen für den Betrieb im Rathaus fest.

1. Mund- und Nasenschutzpflicht und Mindestabstand

Im gesamten Rathaus ist während des Aufenthaltes ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Der Mund- & Nasenschutz muss Mund und Nase bedecken. Der Mindestabstand von mind. 1,50 m, besser 2 m, ist einzuhalten. Dies zählt im Rathaus, sowie beim Warten auf Einlass vor dem Rathaus.

2. Ein- & Ausgang

Der Eingang und Ausgang aus dem Rathaus kann aus organisatorischen Gründen nicht getrennt vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass es in dem Eingangs- & Ausgangsbereich zu keinem Begegnungsverkehr kommen kann und der Mindestabstand eingehalten wird. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände zu desinfizieren.

3. Aufenthalt im Rathaus

Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten so wie vor den Räumlichkeiten ist Besuchern nur während dem warten auf Zutritt und dem Beratungsgespräch genehmigt. Der Zutritt in die Büros ist nur nach Aufforderung gestattet. Es ist darauf zu achten, dass nur dringend erforderliche Berührungsflächen berührt werden.

4. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Die Räumlichkeiten im Rathaus der Stadt Linden werden täglich durch eine Reinigungskraft gereinigt und Berührungsflächen desinfiziert. Die Mitarbeiter der Stadt Linden sind verpflichtet nach jedem Bürgerbesuch Türgriffe, Spuckschutz und Tischflächen in Ihrem Büro mit Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren. Reinigungs- & Desinfektionsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4.1. Vorgehen zur Flächendesinfektion: Zu desinfizierende Fläche mit Flächendesinfektionsmittel vollständig benetzen so das ein feuchter Film entsteht. Tropfenbildung vermeiden. Für die bakterizide und levurozide Wirksamkeit 15 Minuten Einwirkzeit beachten. Das Sicherheitsdatenblatt ist zu beachten.

5. Besucherbegrenzung

Die Besucherbegrenzung ist im Rathaus auf 8 Personen, die sich gleichzeitig auf der frei zugänglichen Grundfläche aufhalten dürfen, begrenzt. Der Zutritt ist nur mit Termin für den Publikumsverkehr gestattet. Das Betreten und Verlassen des Rathauses muss an der Zentrale dokumentiert werden. Die Dokumentation wird für vier Wochen aufgehoben und anschließend vernichtet.

5.1 Büros: In den Büros ist grundsätzlich nur eine Person als Besucher gestattet. Mund- & Nasenschutz ist zu tragen.

Linden, den 22.06.2020

Magistrat der Stadt Linden